

## **Bericht**

**des Bureaus des Grossen Rates**

**zum Anzug Dr. W. Meyer und Konsorten**

**betreffend Streichung oder Verdeutlichung des § 69**

**der Geschäftsordnung des Grossen Rates**



**Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt**

**vorgelegt am 22. März 1956**

**Katalog**

Tit.

Sie haben dem Bureau am 9. Februar 1956 den Anzug des Herrn Dr. W. Meyer und Konsorten betreffend Streichung oder Verdeutlichung des § 69 der Geschäftsordnung des Grossen Rates zum Bericht überwiesen. Wir erlauben uns Ihnen dazu folgendes auszuführen:

1. Der Anzug hat folgenden Wortlaut:

«Der Wortlaut von § 69 der Geschäftsordnung des Grossen Rates bestimmt, dass bei Stellung eines Ordnungsantrages bei der Behandlung einer Vorlage während der Beratung *bis zur Erledigung* dieses Antrages die Beratung in der Hauptsache *unterbrochen* werde.

Diese Bestimmung wird in neuerer Zeit dahin ausgelegt, dass bei Annahme eines Ordnungsantrages die Beratung in der Hauptsache überhaupt *abgebrochen* wurde. Das widerspricht nicht nur dem Sinne des § 69, sondern auch des § 64, wonach zuerst eine *Eintretensdebatte* gehalten werden soll.

Diese Bestimmung hat den guten Sinn, dass aus der Eintretensdebatte wertvolle Anregungen über die Stellung der Fraktionen oder einzelner Mitglieder zu Handen der zu schaffenden Kommission resultieren können. Ausserdem kann die Weiterführung der Eintretensdebatte in wichtigen Fällen auch zur Klärung der Stellungnahme zum Ordnungsantrag selbst wesentlich beitragen.

Das Bureau des Grossen Rates wird daher ersucht, zu prüfen und zu berichten, ob nicht § 69 der Geschäftsordnung zu streichen (da § 64 vollkommen genügt) oder zu verdeutlichen sei.»

ken. Es soll in erster Linie Sache der Fraktionen sein, für eine solche faire Geschäftsbehandlung zu sorgen.

6. Im weitem schliesst sich das Bureau den Überlegungen an, die Herr Dr. Iselin wie eingangs erwähnt dem Grossen Rat im einzelnen bereits unterbreitet hat.

Nach Auffassung des Bureaus ist § 69 der Geschäftsordnung demnach nicht zu streichen, eine Verdeutlichung soll mit diesem Bericht gegeben werden. Wir beantragen deshalb, den Anzug Dr. W. Meyer und Konsorten als erledigt zu erklären.

Basel, den 22. März 1956.

Für das Bureau des Grossen Rates,

Der Präsident:

*Dr. J. Petitjean.*